

kein Staat irgendwelche Machtbefugnisse über einen anderen Staat ausüben darf (z. B. Gerichtsbarkeit). —» *Immunitäten und Privilegien*

Immunitäten und Privilegien (im Völkerrecht): die Rechte und Vorrechte, die die Repräsentanten eines Staates, dessen —» *Auslandsvertretungen* und ihre Mitarbeiter auf dem Territorium eines anderen Staates zum Schutz, zur Sicherung und zur Erleichterung der wirksamen, ungehinderten Ausübung ihrer Funktionen genießen. Die durch I. u. P. Bevorrechteten sind ganz oder teilweise vom Geltungsbereich der innerstaatlichen Gesetze, d. h. von der Rechtshoheit des Aufenthaltsstaates, befreit (z. B. von der Gerichts-, Finanz-, Steuer-, Zollhoheit usw.), oder ihnen werden in bezug auf das innerstaatliche Recht gewisse Sonderrechte eingeräumt (z. B. Recht auf Benutzung von Kurieren, Codes und Chiffren im Nachrichtenverkehr). Die I. u. P. leiten sich aus dem Prinzip der Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten ab, sie werden zwischen Staaten durch multi- oder bilaterale Verträge (Konventionen) völkerrechtlich vereinbart bzw. beruhen auf —\* *Gewohnheitsrecht*. Als Immunitäten werden diejenigen Vorrechte bezeichnet, die als Voraussetzung und zum Schutz für die ungehinderte Funktionsausübung unbedingt notwendig sind. Das betrifft z. B. die persönliche Unantastbarkeit der Repräsentanten, Diplomaten, Konsuln usw., die Unverletzlichkeit ihrer Wohnungen und Beförderungsmittel, die weitgehende Befreiung (Exemption) von der Gerichtsbarkeit, die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, der Gegenstände, Dokumente, Archive, Korrespondenz, Verkehrsmittel der Auslandsvertretungen, deren Recht auf freie Kommunikation mit ihren Regierungen und ihren

anderen Auslandsorganen usw. Die Privilegien sollen dagegen eine besondere Achtung bezeugen und die Funktionsausübung zusätzlich erleichtern, z. B. das Flaggenrecht für die Gebäude der Vertretungen und für die Beförderungsmittel hoher Repräsentanten und Chefs von Vertretungen, die Befreiung von Zoll- und Steuerabgaben usw. Die I. u. P. werden den Bevorrechteten vom Empfangsstaat für die gesamte Dauer ihres offiziellen Aufenthaltes gewährt. Ungeachtet dieser Vorrechte sind diese jedoch verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu beachten und sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen. Auch internationale zwischenstaatliche Organisationen und deren Amtspersonen genießen im unterschiedlichen Maße I. u. P.

IMO —> *Organisation der Vereinten Nationen*

Imperialismus: höchstes und letztes, besonderes historisches Stadium des —» *Kapitalismus*. »Diese Besonderheit ist eine dreifache: der Imperialismus ist: 1. monopolistischer Kapitalismus; 2. parasitärer oder faulender Kapitalismus; 3. sterbender Kapitalismus.« (Lenin, 23, S. 102.) Der I. ist der Vorabend der sozialistischen Revolution. W. I. Lenin schuf die wissenschaftliche Theorie des I., erforschte sein Wesen, seine Widersprüche und seine Gesetzmäßigkeiten. Seine Analyse des I. in dem Buch »Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus« (1916) und in anderen Arbeiten ist eine direkte Fortsetzung und Weiterentwicklung der Ideen von K. Marx im »Kapital«. Der Übergang vom Kapitalismus der freien Konkurrenz zum I. vollzog sich in den fortgeschrittensten kapitalistischen Staaten um die Wende vom 19. zum 20. Jh. Er erwuchs als Weiterentwicklung